

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2006

Nr. 2006/441

KVG-Teilrevision. Spitalfinanzierung:

Genehmigung und Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme der Kantons-regierungen z. H. des Ständerates

1. Erwägungen

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S) hat am 24. Januar 2006 im Zusammenhang mit der KVG-Teilrevision Spitalfinanzierung eine neue Variante *bis* verabschiedet und wird diese dem Plenum an dessen Frühjahrsession 2006 unterbreiten.

Der Vorstand der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) diskutierte dieses Modell an seiner Sitzung vom 24. Januar 2006 und stellte mit Schreiben vom 27.1.2006 der Präsidentin und dem Präsidenten der SGK-S eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone in Aussicht. Mit Schreiben vom 17. Februar 2006 stellte die GDK den Vorsteherinnen und Vorstehern der kantonalen Gesundheitsdepartemente den Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone zu (vgl. Beilage). Darin wird festgestellt, dass das Spitalfinanzierungsmodell *bis* für die Kantone nur dann tragbar ist, wenn die Vorlage bezüglich Spitalplanung, Finanzierung, Investitionen sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen verbessert wird. Im Anhang 1 zur gemeinsamen Stellungnahme werden weitere Punkte, z.T. mit Verbesserungsbedarf erwähnt.

Die GDK bittet die Gesundheitsdirektionen, den Entwurf zu prüfen und nach Möglichkeit in den Kantonsregierungen abzustützen. Des Weiteren bittet die GDK um Mitteilung bis zum 1. März 2006, ob dem Entwurf zur gemeinsamen Stellungnahme in unveränderter Form zugestimmt werden kann. Allfällige Änderungsanträge und Ergänzungen würde die GDK an den Ständerat weiterleiten.

2. Erwägungen

Die Prüfung der Spitalfinanzierungsvariante *bis* der SGK-S hat folgendes ergeben:

- a. Das Model *bis* hat für den Kanton Solothurn Mehrkosten zur Folge (innerkantonale Listenspitäler, Investitionskosten ausserkantonale medizinisch indizierte Hospitalisationen). Diese können unter Ausnutzung der von der GDK in der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone geforderten Bandbreite des kantonalen Finanzierungsanteils von mindestens 45% bis 55% kompensiert werden.
- b. Abs. 3 des von der SGK-S neu vorgeschlagenen Art. 41 KVG umschreibt die Mitfinanzierungspflicht der Kantone im Falle der medizinisch indizierten ausserkantonalen Spitalbehandlungen zu wenig klar. Es braucht eine neue Formulierung, aus welcher eindeutig hervorgeht, dass die Kantone keine Spitalbehandlungen in ausserkantonalen Spitälern mitfinanzieren, die nicht auf der

Spitalliste des Wohnkantons der betreffenden Patienten aufgeführt sind. Der Kanton Solothurn ist nicht bereit, mit Steuergeldern ausserkantonale Privatspitäler mitzufinanzieren.

3. Beschluss

- 3.1 Der gemeinsamen Stellungnahme der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) vom 3. März 2006 wird zugestimmt.
- 3.2 In die gemeinsame Stellungnahme ist die Ergänzung aufzunehmen, dass die Kantone nicht bereit sind, Behandlungen in Spitälern mitzufinanzieren, die nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons der betreffenden Patienten aufgeführt sind. Ausgenommen hiervon sind Notfälle in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Beilagen

Gemeinsame Stellungnahme der Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK (Entwurf 3. März 2006)

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, FM, BS

GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Amthausgasse 22, Postfach 684, 3000 Bern 7

Dr. Kurt Altermatt, Direktionspräsident der Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36, 4500 Solothurn

Aktuarin SOGEKO